

Wahlordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

ABSCHNITT 1: WAHL DER VERTRETERVERSAMMLUNG

§ 1 Zusammensetzung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird von den Kammermitgliedern gewählt.
- (2) Für je volle einhundert Kammermitglieder wird ein Vertreter gewählt.
- (3) Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt setzt sich aus in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählten Kammermitgliedern zusammen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (4) Wahlbezirk ist das Land Sachsen-Anhalt.
- (5) Die Vertreter werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.
- (6) Die Vertreterversammlung gliedert sich in zwei Kammermitgliedergruppen. Die Beratenden Ingenieure, die Mitglieder nach § 18 Abs. 2 IngG LSA und die selbständigen Mitglieder nach § 18 Abs. 3 IngG LSA, die keine Beratenden Ingenieure sind (Teilgruppen), bilden gemeinsam die Kammermitgliedergruppe 1. Sie stellen gemeinsam mindestens 2/3 aller Vertreter. Die übrigen Vertreter sind Mitglieder der Kammermitgliedergruppe 2 (übrige, nichtselbständige Mitglieder gemäß § 18 Abs. 3 IngG LSA). Mindestens ein vorgeschlagener Vertreter dieser Mitgliedergruppe 2 muss der Vertreterversammlung angehören. Unter Bezugnahme auf die Beitragsordnung erfolgt eine Zuordnung in die Teilgruppe nach dem Beitragshöchstsatz.
- (7) Die nachfolgenden Fachrichtungen
 - a) Bauwesen - Bauwesen, Umwelttechnik, Verkehrswesen und Landeswesen
 - b) Vermessungswesen
 - c) Gebäudetechnik - Gebäudetechnik, Anlagenbau und Verfahrenstechnik
 - d) Elektrotechnik - Elektrotechnik, Maschinenbau, Informatik, Kfz-Wesen, weitere Ingenieurwissenschaften

müssen mit mindestens je einem Kammermitglied in der Vertreterversammlung vertreten sein. Wird bei der Wahl aus einer Fachrichtung kein Vertreter gewählt, so gilt zusätzlich der Vertreter dieser Fachrichtung mit den meisten Stimmen als gewählt (Überhangmandat). Wenn für eine Fachrichtung kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt, dann gibt es für diese Fachrichtung kein Überhangmandat. Die Wahl ist dann trotzdem

gültig. Die in Zeugnissen ausgewiesenen Studiengänge sind durch den Eintragungsausschuss den vorgenannten Fachrichtungen zugeordnet.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Kammermitglied, soweit nicht durch andere Vorschriften oder berufsgerichtliche Entscheidungen das Wahlrecht oder die Wählbarkeit nicht gegeben ist.
- (2) Voraussetzung zur Stimmabgabe ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis.
- (3) Im Wählerverzeichnis sind die Kammermitglieder in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe der Kammermitgliedergruppe und der Fachrichtung:
 - a) Bauwesen - Bauwesen, Umwelttechnik, Verkehrswesen und Landeswesen
 - b) Vermessungswesen
 - c) Gebäudetechnik - Gebäudetechnik, Anlagenbau und Verfahrenstechnik
 - d) Elektrotechnik - Elektrotechnik, Maschinenbau, Informatik, Kfz-Wesen, weitere Ingenieurwissenschaften

aufzuführen. In das Wählerverzeichnis sind alle Kammermitglieder aufzunehmen, die am 80. Tag vor dem Wahltag als Kammermitglieder geführt werden.

- (4) Jedes Kammermitglied kann jedes Kammermitglied ohne Rücksicht auf die jeweilige Kammermitgliedergruppe gemäß § 1 Abs. 6 wählen. Die Änderung der Zugehörigkeit zur jeweiligen Kammermitgliedergruppe bleibt ohne Einfluss auf das gewonnene Mandat. Ändert sich die Zugehörigkeit zur jeweiligen Kammermitgliedergruppe eines Kammermitglieds der Vertreterversammlung derart, dass die Maßgaben des § 7 Abs. 1 Satz 4 der Satzung nicht mehr erfüllt wären, gelten folgende Maßgaben:

Es rückt das Kammermitglied nach, welches sich in der bisherigen Kammermitgliedergruppe wie das gruppenändernde Kammermitglied zum Zeitpunkt der Wahl mit der nächstniedrigeren Stimmenanzahl befand und welches dieselbe Zugehörigkeit zur jeweiligen Kammermitgliedergruppe sowohl zum Zeitpunkt des Nachrückens als auch der Wahl hat, wie das gruppenändernde Kammermitglied zum Zeitpunkt der Wahl. Ein Wechsel der Zugehörigkeit zur jeweiligen Kammermitgliedergruppe liegt erst dann vor, wenn das Kammermitglied der Vertreterversammlung seine Zugehörigkeit zur jeweiligen Kammermitgliedergruppe nach den Maßgaben des Ingenieurgesetzes entsprechend verändert, dies der Geschäftsstelle schriftlich anzeigt und der Vorstand der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt den Zeitpunkt des Wechsels durch Beschluss festgestellt hat.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss wird von der Vertreterversammlung der vorangegangenen Wahlperiode gewählt. Er besteht aus dem Wahlleiter, seinem Stellvertreter und drei weiteren Kammermitgliedern. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zugleich für eine Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung kandidieren.
- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Wahlleiters oder seines Stellvertreters drei Kammermitglieder vertreten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters oder seines Stellvertreters. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind vom Präsidenten der Ingenieurkammer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.
- (4) Die jeweilige Geschäftsordnung der Vertreterversammlung gilt entsprechend.

§ 4 Wahltag und Vorbereitung des Wahltages

- (1) Der Vorstand der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt beschließt spätestens bis zum 100. Tag vor dem Wahltag den Termin und macht diesen den Kammermitgliedern spätestens bis zum 90. Tag vor dem Wahltag bekannt. Gleichzeitig wird mitgeteilt, dass dem Wählerverzeichnis die Kammermitgliederliste der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt am 80. Tage vor dem Wahltag zugrunde gelegt wird und bis wann ein Einspruch gegen dieses Wählerverzeichnis möglich ist.
- (2) Bis spätestens zum 75. Tag vor dem Wahltag werden die Wahlbenachrichtigungen vom Wahlausschuss veröffentlicht. Dies geschieht durch Briefinformation an jedes Kammermitglied. Diese Wahlbenachrichtigung muss enthalten:
 - a) alle für den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis eingetragenen Angaben
 - b) die Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt (gem. Abs. 1) unter Angabe des Wahltages
 - c) die Angabe von Orten und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses
 - d) die Angabe der Anzahl der zu wählenden Vertreter der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt, getrennt nach der jeweiligen Kammermitgliedergruppe gemäß § 1 Abs. 6
 - e) die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen (Wahlvorschlag gemäß Anlage 1 zur Wahlordnung ist beizufügen), getrennt nach der jeweiligen Kammermitgliedergruppe gemäß § 1 Abs. 6
 - f) die Angabe, bis zu welchem Termin vor dem Wahltag die Wahlvorschläge bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt vorliegen müssen und die Information, dass später eingehende Wahlvorschläge nicht mehr berücksichtigt werden können.

- (3) Das Wählerverzeichnis ist vom 75. bis zum 54. Tage vor dem Wahltag während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt auszulegen. Der Wahlausschuss kann weitere Stellen im Lande Sachsen-Anhalt für die Auslegung des Wählerverzeichnisses bestimmen. In diesem Fall sind auch die Zeiten der Auslegung festzulegen. Dem Wählerverzeichnis sind während der Auslegefristen die Wahlbekanntmachung und Vordrucke für Wahlvorschläge beizulegen.
- (4) Einsprüche der Kammermitglieder gegen Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses sind bis zum 54. Tage vor dem Wahltag beim Wahlausschuss möglich. Der Wahlausschuss hat unverzüglich über Einsprüche zu entscheiden und dem Einspruchsführer und den Betroffenen die Entscheidung bekannt zu geben. Bei berechtigten Einsprüchen ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen.
- (5) Im Falle von offenbaren Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss bis zum Zeitpunkt der Versendung der Wahlunterlagen von Amts wegen das Wählerverzeichnis berichtigen.
- (6) Kann eine Berichtigung zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person führen, so ist diese unverzüglich davon zu unterrichten und ihr vor einer möglichen Streichung rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können nur von Kammermitgliedern bis zum 60. Tag vor der Wahl eingereicht werden, wobei mehrere Wahlvorschläge möglich sind. Über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss. Gegen die Nichtzulassung stehen die gesetzlich vorhandenen verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfe offen.
- (2) Die schriftlich einzureichenden Wahlvorschläge müssen die nachstehenden Angaben a) bis d) enthalten.
 - a) Die Wahlvorschläge müssen in Bezug auf die zur Wahl vorgeschlagenen Personen getrennt nach Kammermitgliedergruppen gemäß § 1 Abs. 6 eingereicht werden und von jeweils 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein.
 - b) Jeder Wahlberechtigte kann mehrere Wahlvorschläge unterschreiben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die ihrerseits zur Wahl vorgeschlagen werden (Bewerber), mit Ausnahme des für sie selbst geltenden Wahlvorschlags.
 - c) Wahlvorschläge müssen zusätzlich zu den Unterschriften gemäß lit. a) auch von den dort zur Wahl vorgeschlagenen Personen rechtsverbindlich unterschrieben sein.
 - d) Von den Bewerbern ist anzugeben: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und - soweit vorhanden - E-Mail-Adresse, Mitgliedsnummer, Fachrichtung, Zugehörigkeit zur Kammermitgliedergruppe gemäß § 1 Abs. 6.
- (3) Jeder Bewerber kann nur einmal kandidieren.

- (4) Bis zum 50. Tag vor der Wahl müssen die Entscheidungen über die Zulassung der Wahlvorschläge getroffen werden, wobei der Wahlausschuss alle Wahlvorschläge sofort nach Eingang zu prüfen hat und bei der Feststellung von Mängeln bei den Wahlvorschlägen oder Erklärungen die Unterzeichner der Erklärung sofort zu einer Beseitigung der Mängel aufzufordern hat.
- (5) Auf dem Wahlschein werden Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Fachrichtung und die Kammermitgliedergruppe gemäß § 1 Abs. 6 der Bewerber angegeben.
- (6) Die Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel getrennt nach Kammermitgliedergruppe gemäß § 1 Abs. 6 alphabetisch nach den Familiennamen der Bewerber aufgeführt.

§ 6 Stimmabgabe

- (1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.
- (2) Bis zum 14. Tag vor der Wahl müssen die Wahlunterlagen verschickt sein. Sie beinhalten:
 - a) den Wahlschein mit Briefwahlumschlag
 - b) den Stimmzettel mit besonderem Umschlag (Wahlbrief).
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen.
- (4) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet, wobei er einem Bewerber bis zu drei Stimmen oder seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern geben kann.
- (5) Stimmzettel, auf denen keine oder mehr als drei Stimmen vergeben wurden, sind ungültig.
- (6) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag um 16:00 Uhr im Wahllokal (Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt) eingegangen sein.

§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses; Wahleinspruch

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach der Auszählung der Stimmen fest, wie viele Stimmen auf jeden vorgeschlagenen Bewerber entfallen sind und welcher Kammermitgliedergruppe nach § 1 Abs. 6 sowie welcher Fachrichtung nach § 1 Abs. 7 diese angehören. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält, bis die in § 1 Abs. 2 bestimmte Zahl der Vertreter erreicht ist.

- (2) Wird nicht aus jeder in der Satzung vorgesehenen Fachrichtung mindestens ein Vertreter gewählt, so gilt § 1 Abs. 7.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Wahleinspruch erheben (Ausschlussfrist).
- (4) Der Wahleinspruch ist mit der Begründung schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen, der binnen eines Monats über die Zulässigkeit und Begründetheit des Wahleinspruchs entscheidet.

§ 8 Konstituierung der Vertreterversammlung

Der Vorstand der Vertreterversammlung lädt zur konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung ein. Die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung erfolgt bis spätestens 120 Tage nach der Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 9 Ergänzende Vorschriften

- (1) Die gewählten Vertreter erklären vor der Annahme der Wahl schriftlich, dass sie nicht als hauptamtliche oder informelle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR tätig waren und geben damit die Einwilligung zur Überprüfung ab. Im Falle einer erwiesenen Tätigkeit erlischt das Mandat für die Vertreterversammlung. Es erfolgt dann eine Nachwahl gemäß § 2 Abs. 4.
- (2) Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften des Landeswahlgesetzes Sachsen-Anhalt in der jeweiligen Fassung entsprechend.

ABSCHNITT 2: WAHL DES VORSTANDES

§ 10 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Vertreterversammlung, soweit nicht durch andere Vorschriften oder berufsgerichtliche Entscheidungen das Wahlrecht oder die Wählbarkeit nicht gegeben sind.
- (2) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung kann jedes Mitglied der Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die jeweilige Kammermitgliedergruppe gemäß § 1 Abs. 6 wählen.

§ 11 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Wahlausschusses der Wahl zur Vertreterversammlung zusammen und besteht aus dem Wahlleiter und zwei weiteren Beisitzern. Die Auswahl der drei Mitglieder des Wahlausschusses trifft die Vertreterversammlung. Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen danach den Wahlleiter.
- (2) Sind am Tag der Vorstandswahl nicht mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses anwesend, so bestimmen die Mitglieder des Wahlausschusses weitere Mitglieder des Wahlausschusses aus der Reihe der Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Ist kein Mitglied des Wahlausschusses anwesend, bestimmt die Vertreterversammlung die Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 12 Wahltag

Bei einer Neuwahl der Vertreterversammlung erfolgt innerhalb der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung die Wahl des Vorstandes.

§ 13 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können nur von den anwesenden Mitgliedern der Vertreterversammlung am Wahltag in der Sitzung der Vertreterversammlung abgegeben werden.
- (2) Zunächst sind der Präsident und die Vizepräsidenten nacheinander vorzuschlagen und zu wählen. Nach deren Wahl erfolgen die Vorschläge für die weiteren Mitglieder des Vorstandes und deren Wahl.
- (3) Zuständig für die Entgegennahme der Wahlvorschläge ist der Wahlleiter des Wahlausschusses.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Von der Vertreterversammlung werden – vorbehaltlich der Überhangmandate, die sich aus den nachstehenden Absätzen 4 und 5 ergeben können – fünf Vorstandsmitglieder gewählt:
 - a) ein Präsident
 - b) zwei Vizepräsidenten
 - c) mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder.

Im Falle von Überhangmandaten nach den Absätzen 4 und 5 hat der Vorstand mehr als fünf Mitglieder.

- (2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird in der nächsten Vertreterversammlung für den Rest seiner Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
- (3) Die Kammermitgliedergruppe 1 gemäß § 1 Abs. 6 stellt mindestens 2/3 aller Vorstandsmitglieder. Wird diese Gruppenstärke bei der Wahl nach Abs. 1 nicht erreicht, so gilt zusätzlich der Vertreter der Kammermitgliedergruppe 1 mit den nachfolgend meisten Stimmen als Vorstandsmitglied gewählt (Überhangmandat).
- (4) Die Fachrichtungen gemäß § 1 Abs. 7 sollen mit mindestens je einem Kammermitglied im Vorstand vertreten sein. Wird für eine Fachrichtung kein Vertreter bei der Wahl nach Abs. 1 gewählt und ist kein Vertreter dieser Fachrichtung durch ein Überhangmandat im Sinne des Absatz 4 vertreten, so gilt zusätzlich der Vertreter dieser Fachrichtung mit den nachfolgend meisten Stimmen als Vorstandsmitglied gewählt (Überhangmandat). Gibt es für eine Fachrichtung keinen gültigen Wahlvorschlag für einen Vertreter, dann gibt es für diese Fachrichtung kein Überhangmandat. Die Wahl ist dann trotzdem gültig. Die in Zeugnissen ausgewiesenen Studiengänge sind durch den Eintragungsausschuss den vorgenannten Fachrichtungen zugeordnet.
- (5) Nachträgliche Veränderungen der Zugehörigkeit zu einer Kammermitgliedergruppe im Sinne des vorstehenden Abs. 4 oder der Fachrichtungszugehörigkeit im Sinne des vorstehenden Abs. 5 bleiben ohne Auswirkungen auf die gewählten Vorstandsmitglieder.

§ 15 Stimmabgabe

- (1) Die Wahl erfolgt geheim, soweit keine offene Wahl per Handzeichen beantragt wird und alle anwesenden Vertreter der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt der offenen Wahl zustimmen.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat pro zu wählendes Vorstandsmitglied eine Stimme. Gewählt wird in drei Wahlgängen in Reihenfolge gemäß § 12 Abs. 2.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses; Wahleinspruch

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach der Auszählung der Stimmen fest, wie viele Stimmen auf jeden vorgeschlagenen Bewerber entfallen sind und welcher Kammermitgliedergruppe nach § 1 Abs. 6 sowie welcher Fachrichtung nach § 1 Abs. 7 diese angehören.

- (2) Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Wahleinspruch erheben (Ausschlussfrist).
- (3) Der Wahleinspruch ist mit der Begründung schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen, der binnen eines Monats über die Zulässigkeit und Begründetheit des Wahleinspruchs entscheidet.

§ 17 Ergänzende Vorschriften

Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften des Landeswahlgesetzes Sachsen-Anhalt in der jeweiligen Fassung entsprechend.

ABSCHNITT 3: BEKANNTMACHUNGEN UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 18 Bekanntmachungen

Sämtliche nach dieser Wahlordnung erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 15 der Satzung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt.

§ 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 25.04.2014 an diesem Tage außer Kraft.

Durch die Vertreterversammlung beschlossen am 11.11.2016.

Ausgefertigt am 14.11.2016



Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Anlage:

Muster eines Wahlvorschlags für die Vertreterversammlung

Durch die Aufsichtsbehörde genehmigt am 12.12.2016.